

Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 06. August 1998 (PZ 34/98, S. 80; DAZ 34/98, S. 63), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2001 (PZ 33/01, S. 75; DAZ 32/01, S. 138), geändert durch Satzung vom 19.12.2003 (PZ 1-2/04, S. 86; DAZ 1-2/04, S. 104), geändert durch Satzung vom 13.04.2005 (PZ 17/05, S. 100; DAZ 16/05, S. 171), geändert durch Satzung vom 15.09.2006 (PZ 38/06, S. 137; DAZ 38/06, S. 162), geändert durch Satzung vom 07.11.2007 (PZ 48/07, S. 112; DAZ 48/07, S. 99), geändert durch Satzung vom 09.09.2008 (PZ 38/08, S. 133; DAZ 39/08, S. 156), geändert durch Satzung vom 13.01.2011 (PZ 03/11, S. 89; DAZ 03/11, S. 92), geändert durch Satzung vom 12.09.2012 (PZ 38/12, S. 90; DAZ 38/12, S. 114), geändert durch Satzung vom 14.01.2014 (PZ 04/14, S. 86), geändert durch Satzung vom 12.01.2016 (PZ 03/16, S. 76), geändert durch Satzung vom 17.10.2018 (PZ 44/18, S. 82), geändert durch Satzung vom 28.07.2022 (PZ 30/22, S. 65), geändert durch Satzung vom 17.12.2025 (PZ 01/26, S. 79)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Landesapothekerkammer erhebt Gebühren für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs.

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das einen Bestandteil der Gebührenordnung bildet.

(3) In der Gebühr sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Landesapothekerkammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

(4) Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder oder Dritter erbringt, kann, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von € 5,- bis € 2000,- erhoben werden.

(5) Verwaltungsgebühren für die besonderen Aufgaben nach § 6 Heilberufe-Kammergesetz werden gesondert festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Handlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Handlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen die Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 6 Mahnung, Beitreibung

(1) Für die Mahnung nach § 14 Absatz 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.

(2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben, § 74 Heilberufe-Kammergesetz bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Nicht abgedruckt.*

* Die Regelung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 06. August 1998.

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1 Beglaubigungen sowie die Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Ausweisen etc.: € 5 bis € 50
- 1.2 Entscheidung über einen Widerspruch:
€ 50 bis € 250
- 1.3 Erhebung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei der Finanzbehörde: € 100

Kosten, die von Finanzbehörden erhoben werden, sind als Auslagen gesondert zu erstatten.

2. Gebühren für die Berufsausbildung der Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten

- 2.1 Abschlussprüfung einschließlich Zwischenprüfung: € 100
- 2.2 Wiederholungsprüfung: € 50

3. Gebühren für die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern

Entscheidung über die Anerkennung zum Führen einer Gebiets-, Bereichs- oder Schwerpunktbezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung:

- a) Erstprüfung: € 200
- b) Wiederholungsprüfung: € 150

4. Gebühren für die Zulassung als Weiterbildungsstätte

- 4.1 Erstmalige Entscheidung über die Zulassung als Weiterbildungsstätte: € 75
- 4.2 Entscheidung über die Wiederholungszulassung: € 50

5. Gebühren und Auslagen im berufsgerichtlichen Verfahren

- 5.1 Allgemeines
 - a) Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.
 - b) Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 Abs. 3 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.
 - c) Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.
 - d) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist € 100
- 5.2 Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:
 - a) Im Falle der Warnung: € 300
 - b) Im Falle des Verweises: € 500
 - c) Im Falle der Geldbuße 10 vom Hundert ihres Betrages, mindestens € 700
 - d) Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen: € 500

- e) Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen eine Rahmengebühr in Höhe von € 300 bis € 600

Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Gebühr von jeder Maßnahme berechnet.

- f) Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigerstatter:

Nach § 71 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grob fahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von € 200 bis € 500

5.3 Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:

- a) Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von 5.2 das 1 ½-fache der vollen Sätze
- b) Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen ein Viertel
- c) Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen die Hälfte

5.4 Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:

- a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Sätze in den Fällen von 5.2 erhoben.
- b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,
 - aa) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die volle Gebühr nach den Sätzen von 5.2 erhoben
 - bb) und führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

5.5 Gesuch auf Ablehnung eines Mitglieds eines Berufsgerichts

Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von € 100 erhoben.

5.6 Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens

Wird die Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von € 100 erhoben.

5.7 Beglaubigung

Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von € 15 erhoben.

5.8 Ablehnung von Anträgen und Rechtsmittel des Kammervorstands

Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstands auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

5.9 Auslagen

Als Auslagen werden die in § 71 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes aufgeführten, im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben.

6. Mahngebühren

Rahmengebühr von € 10 bis € 50

7. Ausländische Bildungsabschlüsse

- 7.1 Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bei ausländischen Apothekerinnen und Apothekern: € 300
- 7.2 Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 BApO: € 600
- 7.3 Fachsprachenprüfung: € 300

8. Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme:

- 8.1 Akkreditierung: € 100
- 8.2 Wiederholte Akkreditierung derselben Maßnahme innerhalb eines Jahres: € 50

Auf Antrag kann die Gebühr erlassen werden, wenn die Maßnahme weder von Dritten gesponsert wird noch vom Veranstalter Teilnahmegebühren erhoben werden und der Veranstalter umsatzsteuerbefreit ist.

9. Gebühren für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates im Rahmen der freiwilligen Punktefortbildung für:

- 9.1 Apotheker:innen: gebührenfrei
- 9.2 Pharmazeutische Assistenzberufe: gebührenfrei
- 9.3 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte: gebührenfrei

10. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Rezeptsammelstelle je Antragssteller

12.1 Erstmalige Genehmigung: € 100

12.2 Wiederholungsgenehmigung: € 50

12.3 Ablehnung eines Antrags: € 50

11. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Erhalt und Nutzung eines Heilberufsausweises (HBA) und einer Institutionskarte (SMC-B)

11.1 HBA: gebührenfrei

11.2 SMC-B (Hauptkarte): gebührenfrei

11.3 SMC-B für Organisationseinheiten: € 150/
SMC-B